1 L 860/20.MZ

Eingegangen
05. NOV. 2020 EB
Döttelbeck Dr. Wemhöner & Partner
Münster

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Firma BaumessE GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Udo Erlei, Von-Ascheberg-Weg 15, 48167 Münster,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döttelbeck Wemhöner & Partner, Hohenzollernring 55, 48145 Münster,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz,

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Martini Mogg Vogt, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 26, 56073 Koblenz,

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
hier: Schließung einer Ausstellung nach der 12. CoBeLVO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 4. November 2020, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Fritz
Richterin am Verwaltungsgericht Michalak
Richter Hamm

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass es der Antragstellerin nicht durch § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020 untersagt ist, die für die Zeit vom 6. bis 8. November 2020 geplante Ausstellung in Bad Dürkheim, Wurstmarktplatz, durchzuführen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag der Antragstellerin, § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020 einstweilen außer Vollzug zu setzen, soweit durch die dort angeordnete Schließung von Messen, Spezialmärkten und ähnlichen Einrichtungen die Durchführung der Ausstellung der Antragstellerin in Bad Dürkheim auf dem Wurstmarktplatz gemäß § 65 der Gewerbeordnung – GewO – i.V.m. § 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte – LMAMG – in der Zeit vom 6. bis 8. November 2020 verboten wurde, hat Erfolg.

I) Der Antrag ist zulässig.

1) Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft.

Es ist anerkannt, dass ein streitiges Rechtsverhältnis auch durch eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO festgestellt werden kann (vgl. OVG RP, Beschlüsse vom 6. Juli 2020 – 6 B 10669/20.OVG –, S. 2 Beschlussabdruck – BA –, und vom 29. August 2018 – 6 B 10774/18 –, juris Rn. 6). Ein solches streitiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO ist vorliegend gegeben.

Zwischen den Beteiligten besteht ein streitiges Rechtsverhältnis, da die Anwendung von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO auf einen bestimmten Lebenssachverhalt, nämlich die von der Antragstellerin beabsichtigte Durchführung einer Ausstellung, streitig ist und sich hieraus Folgen für die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2010 – 8 C 19/09 –, juris Rn. 24 f.). Das Begehren der Antragstellerin richtet sich auch nicht auf die Feststellung der Ungültigkeit der betreffenden Norm, so dass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht die Sperrwirkung des § 47 VwGO entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2010, a.a.O., juris Rn. 25). Da sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO eine unmittelbare (bußgeldbewehrte, § 23 Nr. 40 der 12. CoBeLVO) Verpflichtung ergibt und eine Konkretisierung oder Individualisierung durch Maßnahmen des Verwaltungsvollzugs insoweit grundsätzlich nicht vorgesehen ist, konnte sich der Antrag auch direkt gegen den Normgeber richten (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2010, a.a.O., juris Rn. 30; Posser/Wolff, VwGO, Stand: April 2020, § 43 Rn. 30; Wysk, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 43 Rn. 68).

2) Die Antragstellerin ist auch in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, da sie geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO verfügte Untersagung der Durchführung von Messen, Spezialmärkten und ähnlichen Einrichtungen lässt es möglich erscheinen, dass die Antragstellerin in dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz – GG – und auch in dem durch den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vermittelten allgemeinen Gleichheitsgrundrecht verletzt ist.

3) Auch im Übrigen sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben, insbesondere ist ein Rechtsschutzbedürfnis anzunehmen. Die Kammer geht bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass die streitgegenständliche Ausstellung von dem Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO als „ähnliche Einrichtung“ erfasst wird. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang der dort ebenfalls genannten Messen und Spezialmärkte, die allesamt in den §§ 64 ff. GewO sowie §§ 2 ff. LMAMG legaldefiniert werden. Ferner werden sowohl auf Messen als auch auf Ausstellungen durch eine Vielzahl von Aus-

stellerinnen und Ausstellern Angebote eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausgestellt und vertrieben; lediglich der Kreis der Adressaten unterscheidet sich insoweit.

4) Der Zulässigkeit des Antrags steht schließlich auch nicht das Verbot doppelter Rechtshängigkeit (§§ 122, 90, 173 VwGO i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG) entgegen.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 4. November 2020 die Anträge nach § 47 Abs. 6 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich zurückgenommen hat.

Im Übrigen wäre der Umstand der Stellung eines Antrages nach § 47 Abs. 6 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz auch unbeachtlich gewesen. Die Rechtswegsperre des § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG gilt nur, wenn dieselbe Sache bereits bei einem anderen Gericht rechtshängig ist. Um dieselbe Sache handelt es sich dann, wenn der Streitgegenstand der Klagen identisch ist, wobei sich der Streitgegenstand aus einer Zusammenschau der Angabe des Gegenstandes der Klageschrift, des Grundes des erhobenen Anspruchs und des in der Klageschrift gestellten Antrags ergibt (Jan Ziekow, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, § 17 GVG Rn. 24). Dies wäre hier nicht der Fall. Zwischen einer Feststellungsklage (hier im Wege eines Antrages auf einstweiligen Rechtsschutzes) und einer prinzipalen Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO liegt keine Identität des Streitgegenstandes vor (vgl. W.-R.- Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 90 Rn. 16). Vorliegend unterscheidet sich der jeweilige Streitgegenstand auch nach der Formulierung der Anträge. Während die Anträge vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz allgemein darauf gerichtet waren, § 11 Abs. 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO für ungültig zu erklären bzw. sie außer Vollzug zu setzen, bezieht sich der hier streitgegenständliche Antrag individuell auf die einstweilige Außervollzugsetzung dieser Norm im Hinblick auf die für den 6. bis 8. November 2020 vorgesehene Ausstellung der Antragstellerin in Bad Dürkheim.

II) Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen (auch) zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung – ZPO –). Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen (vgl. W.-R.- Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 123 Rn. 23 ff.; Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: September 2019, § 123 Rn. 132). Vorliegend hat die Antragstellerin sowohl einen Anordnungsanspruch (nachfolgend 1) als auch einen Anordnungsgrund (nachfolgend 2) glaubhaft gemacht.

1) Die Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin begehrt hier bei sachgerechter Auslegung mit der einstweiligen Anordnung *vorläufig* das Gleiche, was sie dem Grunde nach auch in einem Hauptsacheverfahren beantragen müsste, nämlich die Feststellung, dass § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO der Durchführung ihrer Ausstellung in Bad Dürkheim in der Zeit vom 6. bis 8. November 2020 nicht entgegensteht, sodass eine grundsätzlich dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung widersprechende – im Hinblick auf die Geltungsdauer der 12. CoBeLVO bis 30. November 2020 – voraussichtlich *endgültige* Vorwegnahme der Hauptsache vorliegt. Um einen effektiven Rechtsschutz unter Beachtung der betroffenen Grundrechte zu gewährleisten (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), kann das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache im Einzelfall ausnahmsweise nachrangig sein. Allerdings kann in einer solchen Konstellation die einstweilige Anordnung nur ergehen, wenn Rechtsschutz in der Hauptsache nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schlechthin unzumutbaren, insbesondere anders nicht abwendbaren Nachteilen für die Antragstellerin führt, die sich auch bei einem Erfolg in der Hauptsache nicht ausgleichen lassen. Zudem muss ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache bestehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, juris Rn. 17; BVerwG; Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 9/12 –, juris Rn. 22, und Beschluss vom 3. August 1999 – 2 VR 1/99 –, juris Rn. 24;

OVG RP, Beschlüsse vom 11. Mai 2020 – 2 B 10626/20.OVG –, S. 3 BA, und vom 22. August 2018 – 2 B 11007/19 –, juris Rn. 5). Die Hauptsache darf daher nur „vorweggenommen" werden, wenn der Antragstellerin das Abwarten eines Hauptsacheverfahrens nicht zuzumuten ist und eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Sach- und Rechtsprüfung als rechtwidrig darstellen würde.

Gemessen an diesen Voraussetzungen hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, denn das in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO geregelte Verbot der Durchführung von Messen, Spezialmärkten und ähnlichen Einrichtungen stellt sich in Bezug auf die Antragstellerin bzw. die streitgegenständliche Durchführung einer Ausstellung in Bad Dürkheim bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage mit hoher Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig dar.

Es spricht bereits viel dafür, dass § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung beruht. Die Kammer hat diesbezüglich bereits in ihrem Beschluss vom 1. November 2020 – 1 L 843/20.MZ – wie folgt ausgeführt:

> „Die Kammer teilt die vom Antragsteller vorgetragenen Zweifel am Vorliegen einer ausreichenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung bezüglich der Regelung in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. CoBeLVO. Mit der zeitlichen Dauer und der Intensität der bislang nur im Rahmen von Rechtsverordnungen der Exekutive geregelten Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie verschärfen sich die Anforderungen des Parlamentsvorbehalts aus Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG (vgl. BayVGH, Beschluss vom 29. Oktober 2020 – 20 NE 20.2360 – Leitsatz). Jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt, das heißt mehr als ein halbes Jahr, nachdem der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG) festgestellt hat, erscheint die Verordnungsermächtigung der § 32 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr zu genügen (zu diesbezüglichen Bedenken siehe BayVGH, a.a.O.; Brocker, in: NVwZ 2020, 1485, Exekutive versus parlamentarische Normsetzung in der Corona-Pandemie; Volkmann, in: NJW 2020, 3153, Heraus aus dem Verordnungsregime – die erheblichen Grundrechtseingriffe der Corona-Krise bedürfen endlich einer tragfähigen Rechtsgrundlage; vgl. zum Zeitmoment bereits VG Mainz, Beschluss vom 29. April 2020 – 1 L 273/20.MZ – juris, Rn. 25)."

Hieran hält die Kammer grundsätzlich fest. Ob die aktuellen Bestrebungen, eine gesetzliche Grundlage in Gestalt eines neuen § 28a des Gesetzes zur Verhütung

und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz, IfSG – zu schaffen (so der SPD-Fraktionsvorsitzende Rolf Mützenich in Zeit Online vom 3. November 2020, abrufbar unter https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-11/rolf-muetzenich-corona-massnahmen-gesetzliche-grundlagen-bundes tag?utm_referrer=https %3A%2F%2Fwww.google.com%2F), es (noch) rechtfertigen, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO weiterhin anzuwenden (vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 29. Oktober 2020 – 20 NE 20.2360 –, BeckRS 2020, 28521 Rn. 35, beck-online), braucht vorliegend nicht entschieden zu werden. Denn ein Verbot der streitgegenständlichen Ausstellung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO ist – nach summarischer Prüfung – mit höherrangigem Recht in Bezug auf die Antragstellerin nicht vereinbar. Es liegt jedenfalls eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Februar 2012 – 1 BvL 14/07 –, juris Rn. 40; Beschluss vom 15. Juli 1998 – 1 BvR 1554/89 u.a. –, juris Rn. 63). Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen reichen die Grenzen für die Normsetzung vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Insoweit gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 16/11 –, juris Rn. 30; Beschluss vom 21. Juni 2011 – 1 B BvR 2035/07 –, juris Rn. 65; Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 611/07 u.a. –, juris Rn. 79).

Gemessen daran liegt jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Bei der Antragstellerin als einer auf die Durchführung von Ausstellungen gemäß § 65 GewO spezialisierten Gesellschaft einerseits und Betreibern von großflächigen Verkaufsstellen des Einzelhandels (z.B. große Shopping-Center wie etwa das Löhr-

Center in Koblenz sowie Möbelhäuser) andererseits handelt es sich um wesentlich Gleiches im Sinne des Gleichheitssatzes. Sie sind Gewerbetreibende, die ihrer Berufsausübung dadurch nachgehen, dass sie ihre Waren bzw. Dienstleistungen Kunden und Besuchern in geschlossenen Räumen anbieten und bei unbeschränkten Zugangsmöglichkeiten größtmöglichen Umsatz und Gewinn machen. Zwar generieren Betreiber von Ausstellungen im Sinne der §§ 65 GewO, 3 LMAMG – ebenso wie Messebetreiber – ihre Einnahmen hauptsächlich durch die Akquise von Ausstellern. Bei beiden Gewerbetreibenden stehen aber die Einnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit den erwarteten Besucherströmen (vgl. zu Messebetreibern: VG Stuttgart, Beschluss vom 27. Oktober 2020 – 16 K 5196/20 –, juris Rn. 48). Betreiber von Ausstellungen und Betreiber von großflächigen Verkaufsstellen des Einzelhandels werden jedoch durch die Regelungen der 12. CoBeLVO ungleich behandelt, denn während erstere dem Verbot der Durchführung bzw. Öffnung in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. CoBeLVO unterliegen, dürfen letztere bei Beachtung bestimmter allgemeiner Schutzmaßnahmen – insbesondere der Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. CoBeLVO, der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 12. CoBeLVO und der Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 12. CoBeLVO (1 Person pro 10 Quadratmeter Verkaufs- bzw. Besucherfläche) öffnen (vgl. § 5 der 12. CoBeLVO).

Diese Ungleichbehandlung ist voraussichtlich verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Ein sachlich vertretbarer Grund für die Differenzierung zwischen der von der Antragstellerin geplanten Ausstellung einerseits und der Öffnung großflächiger Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr ist bei summarischer Prüfung nicht ersichtlich. Es ist nicht erkennbar, dass sich bei der Durchführung der von der Antragstellerin geplanten Ausstellung bei Einhaltung der – u.a. für großflächige Verkaufsstellen geltenden – allgemeinen Schutzmaßnahmen (vgl. § 5 der 12. CoBeLVO) ein höheres Infektionsrisiko verwirklicht als bei der Öffnung eben dieser Einrichtungen wie Möbelhäusern oder Shopping-Centern. Dabei berücksichtigt die Kammer, dass sowohl bei Ausstellungen als auch in Verkaufsstellen des Einzelhandels aufgrund von Flüchtigkeitskontakten seitens der Besucher untereinander und zwischen den Besuchern und Ausstellern bzw. Verkäufern grundsätzlich die Gefahr einer Infektion bestehen kann. Zudem ist davon auszugehen, dass

die von der Antragstellerin geplante Ausstellung darauf ausgelegt ist, dass Aussteller und Besucher ins Gespräch kommen. Die hiervon ausgehende Infektionsgefahr kann jedoch gerade mit den in § 5 der 12. CoBeLVO geregelten Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, dem Einhalten des Abstandsgebots sowie der Pflicht zur Personenbegrenzung begegnet werden; darüber hinaus hat die Antragstellerin bereits in ihrem Hygienekonzept ein – mit Schriftsatz vom 4. November 2020 näher konkretisiertes – Lüftungskonzept für die streitgegenständliche Ausstellung vorgelegt. Zudem ist nicht ersichtlich, dass sich die Anzahl der Kontakte mit nicht in einem Hausstand lebenden Personen bei der von der Antragstellerin geplanten Messeveranstaltung signifikant von denen in Verkaufsstellen des Einzelhandels unterscheidet. Denn auch in Verkaufsstellen des Einzelhandels, die zwar überwiegend als Selbstbedienungsläden ausgestaltet sind, kommt es im Rahmen von Beratungs- und Verkaufsgesprächen zu unter Umständen auch längeren Kontaktaufnahmen mit – mitunter mehreren – nicht in einem Hausstand lebenden Personen (vgl. zu alledem im Hinblick auf Messebetreiber: VG Stuttgart, Beschluss vom 27. Oktober 2020 – 16 K 5196/20 –, juris Rn. 51); dies gilt insbesondere im Falle von großen Einkaufscentern mit zahlreichen Geschäften.

Einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung stellt auch nicht der Umstand dar, dass die Ausstellung voraussichtlich nicht nur von in Bad Dürkheim wohnhaften bzw. ansässigen Personen bzw. Unternehmen besucht werden wird. Zum einen dürfte bereits eine deutlich über die Region hinausgehende Anziehungskraft nicht gegeben sein, weil die Antragstellerin – nach eigenen Angaben – Ausstellungen mit regionalem Bezug im Bereich Bauen, Wohnen, Renovieren und Energiesparen jährlich an insgesamt zwölf Standorten im Bundesgebiet durchführt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das vorgelegte Hygienekonzept der Antragstellerin eine Erfassung der Kontaktdaten sämtlicher Aussteller, Mitarbeiter und Besucher vorsieht, so dass – anders als bei großflächigen Verkaufsstellen des Einzelhandels, die zu einer solchen Erfassung der Kontaktdaten nicht verpflichtet sind – eine Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion im Rahmen der Messeveranstaltung grundsätzlich gewährleistet werden kann (vgl. zu Messebetreibern: VG Stuttgart, Beschluss vom 27. Oktober 2020 – 16 K 5196/20 –, juris Rn. 51). Im Übrigen besteht die Gefahr einer über die Region hinausgehenden Anziehungskraft auch bei Einkaufsstätten mit überregionalem Einzugsbereich.

Soweit der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 4. November 2020 geltend macht, eine Unterschreitung des Mindestabstandes in Verkaufsgesprächen sei nicht auszuschließen und es könnten sich Menschenansammlungen vor besonders attraktiven Verkaufsständen bilden, besteht ein vergleichbares Risiko auch im Einzelhandel. Selbiges gilt für möglicherweise nicht ausreichend breite Gänge und den Vortrag des Antragsgegners, Musterstücke würden von Hand zu Hand gereicht und angefasst (so etwa im Baumarkt oder in Bekleidungsgeschäften). Das Problem wechselnder Kontakte besteht ebenfalls bei großflächigen Verkaufsstellen des Einzelhandels (z.B. bei einer Vielzahl besuchter Ladengeschäfte in einem Einkaufszentrum). Der Vortrag des Antragsgegners, es handele sich bei der geplanten Veranstaltung der Antragstellerin nicht um eine zur Versorgung der Bevölkerung erforderliche Tätigkeit, rechtfertigt ebenfalls keine Ungleichbehandlung, da dies auch für einen nicht unerheblichen Teil des Einzelhandels – der anders als die Antragstellerin keinem Verbot unterliegt – gilt.

Nach alledem ist ein Anordnungsanspruch gegeben. Die Kammer geht dabei davon aus, dass die Antragstellerin die übrigen Vorgaben der 12. CoBeLVO – insbesondere die in § 5 der 12. CoBeLVO durchgängig angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. hierzu die Ausführungen der Antragstellerin im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 4. November 2020, wonach auf „dem gesamten Gelände Mund-Nasen-Schutz-Pflicht“ herrsche) und die Gewährleistung der Einhaltung der Abstände – beachten wird. Das noch unter Geltung der 11. CoBeLVO erstellte Hygiene-Konzept der Antragstellerin wird entsprechend anzupassen sein, etwa im Hinblick darauf, dass auch während der Verkaufsgespräche eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

2) Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die streitgegenständliche Ausstellung in Bad Dürkheim ist für die Zeit vom 6. bis 8. November 2020 geplant und steht damit unmittelbar bevor. Ein Ausfall der Ausstellung hätte für die Antragstellerin erhebliche Umsatzeinbußen zur Folge (vgl. insofern auch die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin vom 4. November 2020). Vor diesem Hintergrund ist der Antragstellerin das Abwarten einer rechtskräftigen Entscheidung in einer Hauptsache nicht zumutbar. Auch eine Verle-

gung der Ausstellung ist kurzfristig, insbesondere aufgrund der von der Antragstellerin dargelegten erheblichen Vorlaufzeiten für die Planung einer solchen Ausstellung, nicht möglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 54.2.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da es sich bei dem – auf die Durchführung von Ausstellungen gemäß § 65 GewO spezialisierten – Betrieb der Antragstellerin um die Ausübung eines Gewerbes handelt, ist es sachgerecht – mangels speziellerer Ziffern zum Infektions- bzw. Gesundheitsschutz – auch insoweit die entsprechenden Ziffern des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 zum Wirtschaftsverwaltungsrecht heranzuziehen (hier: Ziffer 54.2.1). Das darin abgebildete wirtschaftliche Interesse dürfte insoweit unabhängig von der Rechtsgrundlage für die (vorübergehende) Gewerbeuntersagung maßgeblich sein. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Eilrechtsschutz war wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs).

RMB 021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Dr. Fritz gez. Michalak gez. Hamm

Beglaubigt
Kohlbecker, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Unterzeichner: Kohlbecker, Amanda
Datum: 05.11.2020 09:54 Uhr